

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).
Amtsblatt

Verlag: Rieser Verlag, Riesa.
 General Nr. 22.

Verlag: Rieser Verlag, Riesa.
 General Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 49.

Montag, 1. März 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 3.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postkoffer monatlich 3.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 8 mm hohe Grundschreibzeile (7 Spalten) 80 Pf., Ortspreis 70 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 80 Pf. Feste Tarife. Gemäßigter Rabatt erteilt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontanz gezahlt, Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Viereckstägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Rieger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Verordnung über Milchhöchstpreise.

§ 1. Im Freistaat Sachsen werden zwei Milchpreisklassen gebildet, deren eine — die Zone I (Gebirgszone) — bis auf weiteres wegen ihrer besonders ungünstigen Wirtschaftslage für Milch und Milchzuckerstoffe einen Zuschlag zu den Preisen des zur Zone II geböhrigen übrigen Landes erhält.

Der Zone II werden zuwiefen die Kommunalverbände Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg, die zu den Amtsgerichtsbezirken Lauenstein, Altenberg und Frauenstein gehörigen Teile des Kommunalverbandes Dippoldiswalde, der Bezirk des amtschulmännlichen Beamtenverbandes Saida, der zum Amtsgerichtsbezirk Radeburg gehörige Teil des Kommunalverbandes Stolberg, von den Kommunalverbänden Auerbach und Oelsnitz, die südlich der Bahnlinie Chemnitz—Aue—Abort gelegenen Teile der Amtsgerichtsbezirke Auerbach und Falkenstein, sowie die Amtsgerichtsbezirke Schönau und Klingenthal.

§ 2. Die Erzeugerhöchstpreise für Vollmilch betragen:

für das	Bei Lieferung ab Stall:		Bei Lieferung frei Abgangsstation, oder falls keine Bahnverbindung stattfindet, frei Verbrauchsort, Molkerei oder Sammelstelle:	
	in Zone I	in Zone II	in Zone I	in Zone II
100 Liter	100.— Pf.	120.— Pf.	108 Pf.	128.— Pf.
1 Kilogramm	97.—	116,40	106	124,40
1 Liter-Fettprozent	33,33	40.—	36	42,67
1 Kilo-Fettprozent	32,33	—	35	41,47

Soll die Milch nach Grundpreis und Alter- oder Kilo-Fettprozenten bezahlt werden, so sind die Einzelteile so zu bemessen, daß bei einem Fettgehalt der Milch von 3% der Grundpreis und der Zuschlag für Fettgehalt zusammen die einschlagenden Liter- oder Kilogrammpreise des Absatz 1 ergeben.

Die für Bezahlung nach Liter und Gewicht vorgesehenen Preise beziehen sich auf Vollmilch mit einem Fettgehalt von etwa 3%. Wenn sich auf Grund einer in Anwendung befindlichen Zusage sachgemäß vorgenommenen Probenahme und Fettgehaltsbestimmung herausstellt, daß die abgelieferte Vollmilch weniger als 2,8% Fett enthält, so kann der Empfänger die Bezahlung der in dem betreffenden Monat gelieferten Vollmilch nach dem so ermittelten Alter- oder Kilo-Fettprozenten vornehmen.

Für die Lieferung gefühlter Vollmilch zur Frischmilchlieferung kann ein Zuschlag von 10 Pf. für das Liter Vollmilch gezahlt werden. Wird die Frischmilch-Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten angeführt, so erhält sich der zulässige Preiszuschlag für gefühlte, in einwandfreiem Zustande eintreffende Milch auf 15 Pf. je Liter. Für die durch den Erzeuger an Städte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte gelieferte, gefühlte Milch aus Zone I dürfen 127 Pf. je Liter bewilligt werden.

Außerdem kann gewerblichen Molkereien für molkeleimäßig behandelte Vollmilch, die nach Städten über 100 000 Einwohner und ihren Vororten oder zwangsweise nach anderen Orten geliefert wird und dort in einwandfreiem Zustande eintrifft, ein Zuschlag bis zu 16 Pf. je Liter gezahlt werden. Als molkeleimäßig behandelt gilt Milch, wenn sie sich bei sofort nach Anfuhr in der Molkerei vorgenommener Prüfung auf Säure als mit erweist, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2—5 Grad Celsius heruntergeführt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert und mit einem geschicklich zulässigen Frischhaltungsmittel vorkeimfrei gemacht und mit einem geschicklich zulässigen Frischhaltungsmittel vorkeimfrei gemacht und mit einem geschicklich zulässigen Frischhaltungsmittel vorkeimfrei gemacht und mit einem geschicklich zulässigen Frischhaltungsmittel vorkeimfrei gemacht.

§ 3. Der Höchstpreis für den Verkauf im Laden, ab Wagen oder frei Haus (Kleinverkaufspreis) ist durch die Kommunalverbände oder, wenn diese davon absehen, durch die Gemeindebehörden festzusetzen. Diese Stellen dürfen dabei aber folgende Höchstpreise für das Liter Vollmilch nicht überschreiten:

	Bei Herkunft der Milch aus der	
	I. Zone	II. Zone
a) In Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner	140 Pf.	160 Pf.
b) In Gemeinden bis zu 100 000 Einwohner und ihren Vororten	152	172
c) In Gemeinden über 100 000 Einwohner und ihren Vororten	184	204

Erhält eine Gemeinde Vollmilch aus beiden Preiszonen, so ist durch die Gemeindebehörde ein einheitlicher Kleinverkaufspreis (Durchschnittspreis) nach dem Verhältnis der aus jeder Zone gelieferten Milchmenge zu berechnen und festzusetzen. Bei in einer solchen Gemeinde Vollmilch im Kleinhandel abholt, hat allmonatlich die verkaufte Milchmenge und die Preiszone, aus der sie stammt, einer von der Gemeindebehörde einzureichenden Abrechnungsstelle anzugeben. Diese hat den erforderlichen Preisausgleich unter den Milchverkäufern zu bewirken, indem sie von den Verkäufern der Milch aus Zone I den Unterschied zwischen dem hierfür in Absatz 1 vorgesehenen Kleinverkaufspreis und dem gebildeten Durchschnittspreis einbeht und den Verkäufern von Milch aus Zone II den Unterschied der betreffenden beiden Preise ausahlt.

Soweit gewerbliche Molkereien an Gemeinden der unter a) und b) bezeichneten Art zwangsweise Vollmilch liefern, oder die Vollmilchlieferungen gewerblicher Molkereien an Orte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte mehr als 1/3 der gesamten Vollmilchlieferung betragen, kann der Kleinverkaufspreis entsprechend erhöht und ein Preisausgleich nach dem vorigen Absatz getroffen werden.

Für Bruchteile eines Liters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden, worüber nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Vorschriften trifft.

§ 4. Für besonders gewonnene und nach besonderem Verfahren bearbeitete, in Flaschen verkaufte Kinder- und Krankenmilch können die Kommunalverbände besondere Preise bestimmen. Diese Preisfestsetzungen bedürfen der Genehmigung der Landesfettstelle.

§ 5. Der Erzeugerhöchstpreis für Mager- und Buttermilch beträgt für Zone I 45 Pf. und für Zone II 55 Pf. je Liter ab Stall oder Molkerei. Diese Preise erhöhen sich für Lieferungen frei Abgangsstation oder, falls keine Bahnverbindung stattfindet, frei Verbrauchsort, Molkerei oder Sammelstelle um 8 Pf. für das Liter.

Für Lieferungen nach Städten über 100 000 Einwohner und ihren Vororten dürfen die Erzeugerpreise des Absatz 1 um 8 Pf. für das Liter erhöht werden.

Bei Lieferung nach Städten mit mehr als 100 000 Einwohner und ihren Vororten kann gewerblichen Molkereien für solche Mager- oder Buttermilch, die sich bei gleich nach der Gewinnung vorgenommener Prüfung auf Säure als gut erwiesen hatte, pasteurisiert und mit Hilfe von Kühlmaschinen auf mindestens 5° C heruntergeführt worden ist, ein weiterer Zuschlag von 16 Pf. je Liter gezahlt werden.

§ 6. Bei Bestimmung der Kleinverkaufspreise für Mager- und Buttermilch dürfen folgende Höchstpreise für das Liter nicht überschritten werden:

	Bei Herkunft der Milch aus der	
	I. Zone	II. Zone
a) In Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner	84 Pf.	74 Pf.
b) In Gemeinden bis zu 100 000 Einwohner und ihren Vororten	76	86
c) In Gemeinden über 100 000 Einwohner und ihren Vororten	112	122

Erhält eine Gemeinde Mager- oder Buttermilch aus beiden Preiszonen, so ist gemäß § 3 Abs. 2 zu verfahren.

Für Bruchteile eines Liters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden, worüber nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Vorschriften trifft.

§ 7. Für den Kleinverkauf von Milch durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher haben die Kommunalverbände und, wenn diese davon absehen, die Ortsbehörden Höchstpreise festzusetzen, die folgende Beträge für 1 Liter ab Stall nicht überschreiten dürfen:

	Vollmilch		Mager- und Buttermilch	
	I. Zone	II. Zone	I. Zone	II. Zone
a) In Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner	112 Pf.	132 Pf.	48 Pf.	58 Pf.
b) In Gemeinden bis zu 100 000 Einwohner und ihren Vororten	118	136	52	62
c) In Gemeinden über 100 000 Einwohner und ihren Vororten	128	148	60	70

Bei Lieferung durch den Erzeuger ab Wagen oder frei Haus erhöhen sich diese Sätze um 8 Pf. für das Liter. Für Städte über 100 000 Einwohner und deren städtische Vororte kann zur Vermeidung von Preisungleichheiten bestimmt werden, daß der Erzeuger den vollen Kleinverkaufspreis zu fordern, jedoch den Unterschied gegen den ihm zutommenden vorstehend bestimmten Höchstpreis an die Gemeindebehörde abzuführen hat. Diese abzuführenden Beträge sind zur Minderbeteiligung für Kinderbewilligte mit zu verwenden. Beim Verkauf an Anstalten und andere Großverbraucher darf der Erzeuger bei Tageslieferung von mindestens 20 Liter Vollmilch, Mager- oder Buttermilch

für das Liter Vollmilch aus Zone I 125 Pf. und aus Zone II 145 Pf. frei Lieferungsorte fordern.

§ 8. Bei Ablieferung solcher Molken, denen das Eiweiß noch nicht entzogen worden ist, von der Molkerei an den Erzeuger, dürfen diese mit höchstens 4 Pf. je Liter ab Molkerei berechnet werden.

§ 9. Sämtliche bis zur Verladung im Bahnwagen an der Abfendestelle oder bei Zuführung mit Gekürr bis zur Ablieferung an die Empfangsstelle entstehenden Kosten sind aus dem frei Abgangsstation, Verbrauchsort, Sammelstelle oder Molkerei bestimmten Erzeugerhöchstpreis zu befreien.

§ 10. Kommunalverbände, in denen Großhandel mit Milch stattfindet, haben Großhandelshöchstpreise für Voll-, Mager- und Buttermilch festzusetzen.

§ 11. Welche Orte als Vororte im Sinne dieser Verordnung zu gelten haben, wird durch die Amtshauptmannschaft bestimmt.

§ 12. Solange die Kommunalverbände und Ortsbehörden keine niedrigeren Höchstpreise für den Kleinverkauf als die in §§ 3, 6 und 7 bestimmten Höchstpreise festsetzen, gelten diese Höchstpreise als Höchstpreise.

§ 13. Der Landesfettstelle bleibt vorbehalten, höhere als die in dieser Verordnung bestimmten Höchstpreise festzusetzen, wenn besondere Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen.

§ 14. Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) samt Nachträgen und verketten sich einschließlich der Umzahlungen.

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. März 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über Milchhöchstpreise vom 4. September 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 204 vom 6./9. 1919) außer Kraft.

D r e s d e n, am 13. Februar 1920. 384 V L A V I 16353
 Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt.

Kleinverkaufspreise für Molkereierzeugnisse

(Vollmilch, Magermilch, Butter, Speisequark, Molkeeiweiß). Die Kleinverkaufspreise für Molkereierzeugnisse werden von jetzt ab bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

	A. Vollmilch.		
	Für die Stadt Großenhain	Für die Stadt Riesa, Gem. Orzfa, Rgt. Weida	Für die übrigen Ortshauptmannschaften des Bezirks
a) Bei Abgabe durch den Erzeuger an den Verbraucher gegen Marken ab Stall	112 Pf.	112 Pf.	108 Pf.
b) Beim Verkauf gegen Marken im Laden oder ab Wagen (Ladenpreis)	138 Pf.	140 Pf.	126 Pf.
B. Mager- und Buttermilch.			
a) Bei Abgabe durch den Erzeuger an den Verbraucher gegen Marken ab Stall	48 Pf.	48 Pf.	46 Pf.
b) Beim Verkauf gegen Marken im Laden oder ab Wagen (Ladenpreis)	70 Pf.	72 Pf.	60 Pf.

je 1 Liter. Bei Zubereitung ins Haus darf ein Zuschlag von 8 Pf. für das Liter erhoben werden. Für Bruchteile eines Liters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig aufgerundet werden.

Die Höchstpreise unter A und B gelten nicht für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch. Für diese werden, sofern sich das Bedürfnis ergeben sollte, besondere Preise festgesetzt.

C. Butter. Die Erzeuger erhalten für 1 Pfd. Butter 10.— M. Die Verbraucher haben 1/3 Pf. Butter (1/2 Stück) mit 74 Pf. zu bezahlen.

D. Speisequark. Die Erzeuger erhalten für ein Pfund Speisequark 1.80 M. Die Verbraucher haben für 75 gr Speisequark 88 Pf. zu bezahlen.

Die bisherigen Bestimmungen über Preise für Molkereierzeugnisse in der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 24. Januar 1920 treten hiermit außer Wirkung. Zum Widerspruch gegen diese Vorschriften werden gemäß § 85 der Verordnung vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und § 18 der Verordnung vom 8. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) befristet.

G r o ß e n h a i n, am 1. März 1920. 328 a IV. Der Kommunalverband.

Gemäß § 1 der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 20. Dezember 1919 über die Ausschließung von der Beschäftigung in der Fleischversorgung — abgedruckt in Nr. 297 des Großenhainer Tagesblattes vom 24. Dezember 1919, in Nr. 148 des Radeburger Anzeigers vom 25. Dezember 1919 und in Nr. 296 des Rieser Tagesblattes vom 23. Dezember 1919 — ist der Fleischmeister Paul Bruno Hoffert in Radeburg von jeder weiteren Mitwirkung im Dienste der öffentlichen Fleischversorgung ausgeschlossen worden. Die bei ihm eingetragenen Kunden erhalten die übergebenen Fleischmengen in den beiden nächsten Wochen von dem Fleischmeister Robert Dommisch in Radeburg zugeleitet. Den Kunden des Fleischers Hoffert bleibt es überlassen, bei welchem Fleischer sie sich bei der Neuanmeldung am 9. März 1920 anmelden wollen. Wiederanmeldungen bei Hoffert sind zur Zeit zwecklos.

G r o ß e n h a i n, am 23. Februar 1920. 440 b V. Die Amtshauptmannschaft.